



Verordnung über die Gebühren für das Par- kieren auf öffentli- chem Grund

(Beschluss vom 10. Januar 2022)
Ausgabe 10. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	2
Art. 2	Gebühren für das Dauerparkieren	2
Art. 3	Berechtigung für eine Parkkarte	2
Art. 4	Rechtsschutz oder Rechtsmittel	2
Art. 5	Inkrafttreten	3

Ausgabe 10. Januar 2022

**Verordnung über die Gebühren für
das Parkieren auf öffentlichem Grund**

(vom 10. Januar 2022)

Der Gemeinderat Büron erlässt für das Gemeindegebiet Büron gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Büron vom 13. Juni 2021 und gestützt auf Art. 23a lit. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Büron vom 27. November 2017 folgende Verordnung:

Art. 1 *Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren*

¹ Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

² Für das zeitlich beschränkte Parkieren gelten folgende Parkgebühren:

Parkierdauer	Gebühr
Die ersten 150 Minuten	gratis
Jede weitere Stunde	Fr. 0.50
Tageskarte Kalendertag	Fr. 5.00
24 Stunden	Fr. 8.00

Art. 2 *Gebühren für das Dauerparkieren*

¹ Für die Parkplätze können Parkkarten abgegeben werden.

Art. 3 *Berechtigung für eine Parkkarte*

Folgende Personen, die ein Motorfahrzeug halten, können gebührenfreie Parkkarten beantragen:

- Angestellte und Gewählte der Gemeinde Büron und Lehrpersonen der Gemeinde Büron
- Weitere Personen im Auftrag der Gemeinde Büron

Art. 4 *Rechtsschutz oder Rechtsmittel*

¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

² Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 10. Januar 2022 bzw. nach Aufstellen der Signale in Kraft.

6233 Büron, 10. Januar 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Prisca Vogel



Der Gemeindegeschreiber:
René Kirchhofer

